



**Gemeinde Neuharlingersiel**  
**111. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**  
**und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung																
1	Landkreis Wittmund Bauamt Regional- und Bauleitplanung Am Markt 9 26409 Wittmund  24.02.2016	<p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <table data-bbox="600 799 1025 1018"><tr><td>Abt. 10.2</td><td>Finanzen</td></tr><tr><td>Abt. 10.4</td><td>Schulen</td></tr><tr><td>Amt 32</td><td>Ordnungsamt</td></tr><tr><td>Amt 50</td><td>Sozial- und Jugendamt</td></tr><tr><td>Amt 53</td><td>Gesundheitsamt</td></tr><tr><td>Abt. 60.1</td><td>Bauen</td></tr><tr><td>Abt. 60.2</td><td>Umwelt</td></tr><tr><td>Abt. 60.3</td><td>Regionalplanung</td></tr></table> <p>Zweckverband Veterinärämter Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>1. Abt. 60.1 Bauen</u></b></p> <p>Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p><b><u>2. Abt. 60.2 Umwelt -Untere Deichbehörde/ Untere Wasserbehörde</u></b></p> <p><b><u>Untere Deichbehörde:</u></b></p> <p>(Sachbearbeitung Herr Coordes, Tel.: 04462/86-1288)</p> <p>Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.</p>	Abt. 10.2	Finanzen	Abt. 10.4	Schulen	Amt 32	Ordnungsamt	Amt 50	Sozial- und Jugendamt	Amt 53	Gesundheitsamt	Abt. 60.1	Bauen	Abt. 60.2	Umwelt	Abt. 60.3	Regionalplanung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Abt. 10.2	Finanzen																		
Abt. 10.4	Schulen																		
Amt 32	Ordnungsamt																		
Amt 50	Sozial- und Jugendamt																		
Amt 53	Gesundheitsamt																		
Abt. 60.1	Bauen																		
Abt. 60.2	Umwelt																		
Abt. 60.3	Regionalplanung																		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <p><u>Abwasserbeseitigung:</u> (Sachbearbeitung Herr Veith, Tel.: 04462/ 86-1289) Die Grundstücke sind an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u> (Sachbearbeitung Herr Schmidt, Tel.: 04462/ 86-1290) Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p><u>Oberflächenentwässerung / Gewässer allgemein:</u> (Sachbearbeitung Herr Coordes, Tel.: 04462/86-1288) Die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des B.- Plangebietes dürfte in diesem Einzelfall aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Hauptgewässer „Altharlinger Sieltief“ unproblematisch sein. Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen eine etwa geplante Direkt-Einleitung keine Bedenken. Die Ausbildung der Einleitstelle(n) wäre(n) jedoch einvernehmlich mit der Sielacht Esens abzustimmen. Die Belange der Gemeinde Neuharlingersiel wegen eines etwaigen Anschluss- und Benutzungszwangs für eine möglicherweise vorhandene Regenwasserkanalisation bleiben unberührt.</p> <p>Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb der 10 m breiten Bauverbotszone gemäß der Satzung der Sielacht Esens (Räumuferzone). Aus Sicht der UWB ist es nicht ausreichend, nur auf die Bestimmungen dieser Satzung in der Begründung (siehe Pkt. 3.2.3 Seite 9) hinzuweisen. Vielmehr muss der B.- Plan im Besonderen auf diese Verbote entsprechend abheben. Der Verbotsstreifen ist zudem in seiner vollen Ausdehnung, das heißt, in 10 m Breite (ab Böschungsoberkante), explizit darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen wird in der verbindlichen Bauleitplanung nachrichtlich übernommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	<p>Abweichungen von den Verboten der Satzung sind zwar im Einzelfall durch eine Ausnahmegenehmigung/ Befreiung durch die Sielacht Esens möglich. Dies allerdings auch tatsächlich nur im jeweils konkret zu beantragenden Einzelfall (beispielsweise im Zuge eines Bauantrages mit exakter Benennung und Darstellung der einzelnen Vorhaben). Über einen solchen konkreten Antrag auf Befreiung von den Verboten der Satzung müsste die Sielacht Esens in einer jeweiligen gesonderten Ausnahmegenehmigung rechtsmittelfähig entscheiden.</p> <p>Grundsätzlich verboten ist gemäß Satzung auch die Anlage von Befestigungen, wozu auch der dargestellte Fuß- und Radweg zu zählen ist. Bei dieser Anlage handelt es sich zudem um eine nach Wasserrecht genehmigungspflichtige „Anlage an einem Gewässer“ (§ 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG). Hierfür muss, neben den Belangen der Sielacht, ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der UWB gestellt werden. Grundsätzliche Bedenken bestehen diesseits nach Lage der Dinge zwar nicht. Allerdings sind zur Realisierung diverse Auflagen und sonstige Regelungen notwendig, die nur in dem genannten wasserrechtlichen Verfahren und nicht abschließend in einer Bauleitplanung geregelt werden können.</p> <p>Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht gilt ferner für die im B.- Plan dargestellte „zukünftige Aufhebung eines Gewässers“ (Textliche Festsetzung Nr. 14). Eine Bebaubarkeit ist erst dann möglich, nach dem die UWB eine wasserrechtliche Plangenehmigung zur Aufhebung und Verfüllung der betroffenen Gewässer erteilt hat.</p> <p><b><u>3. Abt 60.2 Umwelt -Untere Naturschutzbehörde-</u></b> <b>Untere Naturschutzbehörde</b> Keine Bedenken, Kompensation ist im weiteren Verfahren zu benennen.</p> <p><b><u>4. Abt. 60.3 Regionalplanung</u></b> <b>Bauleitplanung</b> Keine Anregungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Planerisch besteht das Ziel, entlang des Sieltiefs einen Wanderweg in östliche Richtung später einmal herzustellen. Die Festsetzung der Verkehrsfläche ist daher optional zu betrachten, eine kurzfristige Umsetzung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	<p><b><i>Raumordnung und Landesplanung</i></b></p> <p>Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p><b><u>Allgemeiner Schlusssatz</u></b></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht LS. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Aurich Oldersumer Str. 48 226603 Aurich 18.02.2016	<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.</p> <p><b>Stellungnahme als TÖB:</b></p> <p>Anlage und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Sielacht Esens Hartwader Straße 17a 26427 Essens 18.02.2016	<p>In oben bezeichneter Sache bestehen aus Sicht der Sielacht Esens keine Einwendungen, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Ausbildung der Einleitungsstelle einer evtl. geplanten Direkt-Einleitung des Oberflächenwassers im Bereich des B.-Plangebietes ist einvernehmlich mit der Sielacht Esens abzustimmen.</li><li>• Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb der 10 m breiten Bauverbotszone gem. der Satzung der Sielacht Esens (Räumferzone). Dieser Verbotsstreifen ist in seiner vollen Ausdehnung, das heißt, in 10 m Breite ab Böschungsoberkante, nicht nur textlich, sondern auch zeichnerisch darzustellen.</li></ul>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen wird in der verbindlichen Bauleitplanung nachrichtlich übernommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Sielacht Esens	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abweichung von den Verboten der Satzung sind im Einzelfall durch eine Ausnahmegenehmigung durch die Sielacht Esens möglich. Diese sind bei der Sielacht Esens mit exakter Benennung und Darstellung des Vorhabens zu beantragen. So sind für Bäume u. Gebäude Abstände von 10 m, für Büsche u. Hecken Abstände von 5 m ab Böschungsoberkante einzuhalten.</li><li>• Der geplante Fuß- und Radweg ist gemäß Satzung als Anlage von Befestigungen an einem Gewässer nicht erlaubt. Hierfür muss ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der UWB des Landkreis Wittmund gestellt werden. Für eine Zustimmung seitens der Sielacht Esens muss die Befestigung als Mindestanforderung Gelände eben und auf Schwerlast ausgelegt sein.</li></ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Planerisch besteht das Ziel, entlang des Sieltiefs einen Wanderweg in östliche Richtung später einmal herzustellen. Die Festsetzung der Verkehrsfläche ist daher optional zu betrachten, eine kurzfristige Umsetzung ist nicht beabsichtigt.</p>
4	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake 04.02.2016	<p>Die nachfolgende Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan gliedert sich in zwei Punkte:</p> <p><b>1. Trinkwasser</b></p> <p><b>2. Abwasser</b></p> <p><b><u>1. Trinkwasser</u></b></p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOVV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOVV durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungen befinden sich nicht im Plangebiet, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p><b><u>2. Abwasser</u></b></p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung werden. Falls ein Pumpwerk aus geodätischer Sicht benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO für die Zufahrt und Abstellmöglichkeit der Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden. Zur Reinigung der anfallenden Abwässer seitens der zuständigen Kläranlage stehen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt/Gemeinde durchgeführt werden. Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z. B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Telefon 04977 919211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p> <p>Anlagen: Planzeichnungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>





Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Fortsetzung OOWV		<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2016</p> <p>Maßstab 1: 1000 Druckdatum 04.02.2016 Umschicht</p> <p>OOWV Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr.: 34591452B Wasser</p>	Die Anlagen werden beachtet.
------------------	--	--	------------------------------



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich  25.01.2016	Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.  Es werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in den uns übersandten Unterlagen nicht näher erläutert wurden. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes oder Kreisstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit unserer Dienststelle abzustimmen.  Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Die Hinweise beachtet.  Der Hinweis wird beachtet.
6	Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst und Forschungsinstitut Georgswall 1-5 26603 Aurich  27.01.2016	Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken,  Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.  Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 25.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Hinweise werden in die Planunterlagen genommen.
<b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b>  1. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 24.02.2016 2. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Schreiben vom 24.02.2016 3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, Schreiben vom 28.01.2016 4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.02.2016			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	RAe Arens & Groll Cloppenburg Str. 46 26135 Oldenburg  12.02.2016	<p>Frau Margrit Burmester, Schellenberg 42 b, 26133 Oldenburg, hat uns erneut mit ihrer Vertretung beauftragt. Die auf uns lautende Vollmacht haben wir wegen der Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 25 mit Schreiben vom 02.09.2010 überreicht. Die Bevollmächtigung ergibt sich nach wie vor aus der postmortalen Vorsorgevollmacht des verstorbenen Herrn Osterkamp in dessen Namen und im Namen der Erbengemeinschaft, deren Mitglied Frau Burmester ist.</p> <p>Es findet derzeit die Auslegung der 111. Flächennutzungsplanänderung nebst Bebauungsplan Nr. 6 statt. Es werden erneut Einwendungen erhoben.</p> <p>Die Erbengemeinschaft ist Eigentümer unter anderen der landwirtschaftlichen Flächen Flurstücke 10/23 und 70/5 der Flur 2 Gemarkung Neuharlingersiel. Zu dem Flurstück 10/23 gehört die Wegefläche zum „Von-Eucken-Weg“ nördlich der Flurstücke 10/8 und 10/10.</p> <p>Diese im Eigentum der Erbengemeinschaft stehende Wegefläche wird beplant als „Fuß- und Radweg“ mit der Absichtserklärung, über diesen vermeintlichen Fuß- und Radweg östlich des Flurstücks 11/3 öffentliche Wegefläche zum „Bolzplatz“ zu errichten. Dies alles stellt einen unzulässigen Eingriff in das Eigentum unserer Mandanten und in den landwirtschaftlichen Betrieb sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Landwirtschaftsfläche dar. Dieser Eingriff in den Gewerbebetrieb ist rechtswidrig und unzulässig. Die landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 10/23) muss erschlossen bleiben durch die vorhandene Wegefläche. Die Wegefläche muss erforderlichenfalls mit schwerem Gerät befahrbar sein. Die Errichtung eines Fuß- und Radweges beeinträchtigt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>Etwaige Fahrradfahrer und Fußgänger stören den landwirtschaftlichen Betrieb unserer Mandanten. Möglicherweise soll sogar ein Anliegerverkehr mit PKW oder auch größeren Fahrzeugen ermöglicht werden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch sehr beeinträchtigt und gefährdet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Flächennutzungsplanänderung ist keine Verkehrsfläche Fuß- und Radweg dargestellt.</p> <p>Bei der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung handelt es lediglich um die planerische Ausweisung eines Fuß- und Radweges. Die Herstellung kann nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden und steht damit nicht konkret an. Eine konkrete Erschließungsfunktion der Anliegergrundstücke ist dadurch nicht vorgesehen.</p> <p>Der Randstreifen am Altharlinger Sieltief muss daneben als Unterhaltungs- und Räumstreifen für das Gewässer II. Ordnung frei bleiben.</p> <p>Planerisch besteht das Ziel, entlang des Sieltiefs einen Wanderweg in östliche Richtung später einmal herzustellen. Die Festsetzung der Verkehrsfläche ist daher optional zu betrachten.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass mit den o.g. Aussagen die Bedenken ausgeräumt werden können.</p>



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
		<p>Mit den schweren landwirtschaftlichen Gerätschaften würde ein etwaiger Fuß- oder Radweg auf dieser im Eigentum unserer Mandanten stehenden Wegefläche voraussichtlich auch zerstört werden. Es käme hier zu nicht absehbaren Beeinträchtigungen. Der Schwerverkehr mit größeren landwirtschaftlichen Gerätschaften muss aber weiter ungestört beibehalten werden.</p> <p>Die Eigentümer können daher einer abweichenden Nutzung der Wegefläche nicht zustimmen. Es wird die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens angekündigt.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht relevant.</p>